

Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtvermessungsabteilung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Benutzungsberechtigung.....	2
§ 3 Leistungsumfang, Entgelte	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtvermessungsabteilung

vom 13.12.1995 i. d. F. vom 28.04.2005 / In Kraft getreten am 01.06.2005
(Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.1996 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 19.05.2005)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtung eine Vermessungsabteilung im Planungsamt mit folgenden Hauptaufgaben.
 1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Erlangen,
 2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
 3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches und anderer Vorschriften, insbesondere Baulandumlegungen, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.
- (2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Erlangen ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters i. S. des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auszuführen. Diese werden durch das Staatliche Vermessungsamt Erlangen vorgenommen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Erlangen kann jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Erlangen in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Erlangen ausführen lassen.

§ 3 Leistungsumfang, Entgelte

Die Einzelheiten der Leistungen der Vermessungsabteilung werden vertraglich geregelt. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Vermessungsabteilung der Stadt Erlangen sind Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.